

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 5

Ausgegeben Düsseldorf, den 17. Mai

2002

Inhalt			
	Seite	Seite	
2. Tagung der 9. Synode der Evangelischen Kirche der Union	141	Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Pfarrdienstwohnungsverordnung Vom 12. März 2002	143
Änderung der Bezüge der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten	141	Ordnung über den Befähigungsnachweis für nebenamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker Vom 12. April 2002	143
Genehmigungsvorbehalt bei der Einstellung der Angestellten in bestimmte Vergütungsgruppen	141	Erbbaurechtsvertrag	144
Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über den Genehmigungsvorbehalt bei der Einstellung der Angestellten in bestimmte Vergütungsgruppen gemäß Artikel 103 Absatz 5 der Kirchenordnung vom 3. September 1992 Vom 16. April 2002	142	Gemeindesatzung für die Evangelische Kirchengemeinde Weiden	145
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Dienst der Predigthelferinnen und Predigthelfer in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Predigthelferinnen- und Predigthelferverordnung – PHV) Vom 26. April 2002	142	Telefonliste des Landeskirchenamtes	148
		Bekanntgabe von neuen Kirchensiegeln	149
		Personal- und sonstige Nachrichten	150
		Literaturhinweise	156
		Berichtigung zum KABI 03/2002	156

2. Tagung der 9. Synode der Evangelischen Kirche der Union

17.417 Az.: PK/11-02-02-02

Düsseldorf, 19. Februar 2002

Vom 7. bis 9. Juni 2002 findet im Evangelischen Johannesstift in Berlin-Spandau die 2. Tagung der 9. Synode der Evangelischen Kirche der Union statt. Neben theologischen und kirchenrechtlichen Fragen wird sich die Synode auch mit der Zukunft der EKU, genauer: mit der Verschmelzung von EKU und Arnoldshainer Konferenz, befassen.

Unter Hinweis auf Artikel 14 Absatz 4 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union bitten wir die Gemeinden, der außerordentlichen Tagung der 9. Synode in den Gottesdiensten am **2. Juni 2002** fürbittend zu gedenken.

Das Landeskirchenamt

Änderung der Bezüge der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten

30049 Az.: 14-15-01

Düsseldorf, 24. April 2002

1. Familienzuschlag

Der Familienzuschlag nach Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes wird ab dem 1. Januar 2002 für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 106,39 Euro erhöht.

2. Anlage zu § 5 Absatz 6 des Sonderdienstgesetzes (gültig ab 1. Januar 2002) – KABI. 2001 S. 175 – Die Anlage ist wie folgt zu ergänzen:

III. Urlaubsgeld

Das Urlaubsgeld beträgt

204,52 €

Das Landeskirchenamt

Genehmigungsvorbehalt bei der Einstellung der Angestellten in bestimmte Vergütungsgruppen

28532 Az.: 13-02-02

Düsseldorf, 16. April 2002

Das Landeskirchenamt hat die nachstehende Neufassung der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über den Genehmigungsvorbehalt bei der Einstellung der Angestellten in bestimmte Vergütungsgruppen gemäß Artikel 103 Absatz 5 der Kirchenordnung beschlossen.

Neben einigen Aktualisierungen und redaktionellen Änderungen enthält diese Neufassung in Ziffer I Absatz 2 die Neuregelung, dass bei kurzfristigen Beschäftigungen bis zu drei Monaten die Genehmigung generell als erteilt gilt.

Damit soll der Verwaltungsaufwand in diesen Fällen verringert werden. Wir empfehlen den Kreissynodalvorständen, in ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechend zu verfahren.

Mit der Einführung der „BA-Vergütungsregelung“ ab 1. Januar 2002 sind zahlreiche Arbeiterinnen und Arbeiter in den

BAT-KF überführt worden. Ihre Einstellung und Eingruppierung bedarf damit gemäß Artikel 103 Absatz 4 der Kirchenordnung der Genehmigung durch den Kreissynodalvorstand.

Wir empfehlen den Kreissynodalvorständen, auch in diesen Fällen die Genehmigung generell zu erteilen.

Die Neufassung der Durchführungsbestimmungen sieht keinen Antragsvordruck als Anlage mehr vor. Nach Ziffer II Absatz 1 wird dieser Vordruck vom zuständigen Dezernat des Landeskirchenamtes bestimmt. Wir bitten, die bisherigen Vordrucke solange weiter zu verwenden, bis ein neues Formular veröffentlicht wird.

**Durchführungsbestimmungen zur Verordnung
über den Genehmigungsvorbehalt bei der
Einstellung der Angestellten in bestimmte
Vergütungsgruppen gemäß Artikel 103
Absatz 5 der Kirchenordnung
vom 3. September 1992**

Vom 16. April 2002

Gemäß § 3 der Verordnung über den Genehmigungsvorbehalt bei der Einstellung der Angestellten in bestimmte Vergütungsgruppen gemäß Artikel 103 Absatz 5 der Kirchenordnung vom 3. September 1992 erlässt das Landeskirchenamt folgende Durchführungsbestimmungen:

I.

(1) Die Genehmigung ist rechtzeitig vor der beabsichtigten Maßnahme zu beantragen.

Solange die kirchenaufsichtliche Genehmigung nicht erteilt ist, erfolgt die Zahlung der Vergütung unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass die endgültige Festsetzung der Vergütung erst auf Grund der entsprechenden kirchenaufsichtlichen Genehmigung erfolgt. Überzahlte Vergütung ist von der nächsten Vergütungszahlung einzubehalten. Diese Regelung ist als Anlage zum Arbeitsvertrag zu vereinbaren.

(2) Bei kurzfristigen Beschäftigungen, deren vertraglich vereinbarte Dauer drei Monate nicht übersteigt, gilt die Genehmigung generell als erteilt. Dies gilt nicht für weitere kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse mit derselben Person, wenn dadurch insgesamt drei Monate überschritten werden.

(3) § 1 der Verordnung über den Genehmigungsvorbehalt bei der Einstellung der Angestellten in bestimmte Vergütungsgruppen gilt auch für Gestellungsverträge.

II.

(1) Die Genehmigung ist mit einem vom zuständigen Dezernat des Landeskirchenamtes bestimmten Vordruck zu beantragen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in einfacher Ausfertigung beizufügen:

- a) Beschluss des Leitungsorgans,
- b) Arbeitsvertrag,
- c) Dienstanweisung,
- d) Lebenslauf,
- e) Ausbildungs- und Prüfungszeugnisse, ggf. staatliche Anerkennung, Nachweis über die Anstellungsfähigkeit,
- f) Nachweise über den beruflichen Werdegang (z. B. Zeugnisse, Arbeitsbescheinigungen),
- g) Nachweis über die Zustimmung der Mitarbeitervertretung.

Frühere Genehmigungen sollen mit Geschäfts- und Aktenzeichen angegeben werden.

III.

Sind im Zusammenhang mit der beantragten Genehmigung auch andere Genehmigungen oder Entscheidungen durch das Landeskirchenamt notwendig (z. B. Ausnahmegenehmigung von dem Erfordernis der Zugehörigkeit zur Kirche, Prüfungsgleichstellung, Anstellungsfähigkeit), sind diese besonders zu beantragen. Die Genehmigung oder Entscheidung einer anderen zuständigen Stelle ist dem Genehmigungsantrag nach Ziffer II beizufügen.

IV.

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. Juni 2002 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über den Genehmigungsvorbehalt bei der Einstellung der Angestellten in bestimmte Vergütungsgruppen gemäß Artikel 103 Absatz 5 der Kirchenordnung vom 3. September 1992 vom 9. Februar 1993 (KABI. S. 124) außer Kraft.

Düsseldorf, den 16. April 2002

Das Landeskirchenamt

**Verordnung zur Änderung der Verordnung zur
Ausführung des Gesetzes über den Dienst der
Predigthelferinnen und Predigthelfer in der
Evangelischen Kirche im Rheinland
(Predigthelferinnen- und
Predigthelferverordnung – PHV)**

Vom 26. April 2002

Auf Grund des § 7 des Predigthelferinnen und -helfergesetzes (PHG) vom 30. März 2001 (KABI S. 102), geändert durch Kirchengesetz vom 11. Januar 2002 (KABI S. 90), erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

I.

Die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Dienst der Predigthelferinnen und Predigthelfer in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Predigthelferinnen- und Predigthelferverordnung – PHV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2001 (KABI 2001 S. 102), wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 wird neu gefasst:

„§ 8

(2) die Predigthelferin oder der Predigthelfer versieht ihren oder seinen Dienst in der Kirchengemeinde ehrenamtlich. Die Auslagen sind zu erstatten. Für einen von der Superintendentin oder dem Superintendenten festzustellenden Vertretungsfall der Predigthelferin oder des Predigthelfers kann eine Vergütung gewährt werden.“

II.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 29. April 2002

Das Landeskirchenamt

Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Pfarrdienstwohnungsverordnung

Vom 12. März 2002

Auf Grund von § 17 der Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrfrauen und Pfarrer (Pfarrdienstwohnungsverordnung – PfdWV) vom 28. Oktober/16. Dezember 1999 (KABl. R. 1999 S. 373/KABl. W. 1999 S. 261), geändert durch Verordnung vom 23./30. November 2001 (KABl. R. 2001 S. 368/KABl. W. 2001 S. 379); bestimmen die Landeskirchenämter der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen – jedes für seinen Bereich –:

§ 1

Änderung der Durchführungsbestimmungen zur Pfarrdienstwohnungsverordnung

Die Durchführungsbestimmungen zur Pfarrdienstwohnungsverordnung (DBPfdWV) vom 23. November/17. Dezember 1999 (KABl. R. 1999 S. 373/KABl. W. 1999 S. 266) werden wie folgt geändert:

1. Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Ist eine Dienstwohnung einem der Eheleute bereits zugewiesen und soll sie dem anderen der Eheleute zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls zugewiesen werden, ist die Zuweisung als gemeinsame Dienstwohnung mit Einwilligung des Landeskirchenamtes beiden Eheleuten gegenüber vorzunehmen. Endet für einen der Eheleute das Dienstwohnungsverhältnis (§ 5 Abs. 3 und 4 PfdWV), gilt die Dienstwohnung unmittelbar anschließend als dem anderen der Eheleute in vollem Umfang zugewiesen; dies ist ihm schriftlich mitzuteilen.

(3) Stehen beide Eheleute im Dienst verschiedener Anstellungskörperschaften und soll ihnen gemeinsam eine Dienstwohnung zugewiesen werden, setzt die Einwilligung des Landeskirchenamtes dazu das Einverständnis beider Anstellungskörperschaften voraus. Die beiden Anstellungskörperschaften treffen eine Vereinbarung über die Beteiligung der Anstellungskörperschaft, die die Dienstwohnung nicht zur Verfügung stellt, an den laufenden Kosten der Dienstwohnung.“

2. Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Zu § 7 Abs. 3 Unterabs. 2 und Abs. 5 PfdWV

Beim Bruttodienstbezug sind alle Zulagen zu berücksichtigen, z.B. allgemeine Zulage, Amtszulage, Ephoralzulage, Stellenzulage, Ausgleichszulage, Überleitungszulage, Altersteildienstzuschlag (§ 2 Abs. 4 ATDO).

Für die Dienstwohnungsvergütung, die während der Elternzeit, einer anderen Beurlaubung oder einer Freistellung zu entrichten ist, wird stets der Bruttodienstbezug zugrunde gelegt, der für den letzten Kalendermonat vor Beginn der Elternzeit, der Beurlaubung oder der Freistellung maßgebend war. Dies gilt unabhängig davon, ob und in welchem Umfang während dieser Zeit ein pfarramtlicher oder ein anderer Dienst wahrgenommen wird.“

3. Nr. 8 wird wie folgt geändert:

- a) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Damit die bauliche Instandhaltung der Dienstwohnung gewährleistet werden kann, hat die Pfarrerin oder der Pfarrer entstehende Schäden und auftretende Mängel unverzüglich schriftlich der Anstellungskörperschaft zu melden.“

- b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden Absatz 2 Satz 1 bis 3.

4. Nr. 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „oder aus der Anrufungsauskunft beim zuständigen Finanzamt“ angefügt.
- b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Berechnungsverordnung“ die Wörter „oder nach der Anrufungsauskunft beim zuständigen Finanzamt“ angefügt.
- c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Abweichend von Absatz 4 und 5 sind in der Evangelischen Kirche von Westfalen die Kosten für Schönheitsreparaturen nach der jeweiligen Vereinbarung mit der staatlichen Finanzverwaltung steuerlich zu berücksichtigen.“

5. In Nr. 10 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Abrechnung für ein Kalenderjahr ist bis 30. September des Folgejahres vorzunehmen, soweit die Bekanntgabe der maßgebenden Abrechnungswerte nicht erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt oder einen anderen Bemessungszeitraum vorsieht.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderung tritt am 1. Mai 2002 in Kraft.

Bielefeld, den 12. März 2002

Evangelische Kirche
von Westfalen
Das Landeskirchenamt

Siegel

Düsseldorf, den 12. März 2002

Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Ordnung über den Befähigungsnachweis für nebenamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

Vom 12. April 2002

Auf Grund von § 9 Abs. 2 des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst (Ausführungsgesetz – AGKiMuG – vom 9. Januar 1997, KABl. S. 68) hat die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland folgende Ordnung über den Befähigungsnachweis für nebenamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker erlassen:

§ 1

(1) Der Befähigungsnachweis wird Personen zuerkannt, die sich vor der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor oder einer vom Landeskirchenamt benannten Vertretung, vor der Kreiskantorin oder dem Kreiskantor und einer Beauftragten oder einem Beauftragten der Landeskirche über die notwendigen elementaren kirchenmusikalischen Fähigkeiten und Kenntnisse ausgewiesen haben.

(2) Nebenamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (Organistinnen und Organisten oder Chorleiterinnen und Chorleiter) mit Befähigungsnachweis können in nebenamtliche Kirchenmusikerstellen eingestellt werden, sofern keine Kirchenmusikerin oder kein Kirchenmusiker mit der C-Urkunde über die Anstellungsfähigkeit zur Verfügung steht.

§ 2

(1) Der Befähigungsnachweis ist bei der Kreiskantorin oder dem Kreiskantor des zuständigen Kirchenkreises schriftlich unter Beifügung folgender Unterlagen zu beantragen:

- a) Lebenslauf,
- b) Liste von 15 Orgelbuchsätzen alter und neuer Lieder aus dem EG,
- c) Liste von 10 leichten Orgelwerken mit Pedal (frei oder choralgebunden),

(2) Die Kreiskantorin oder der Kreiskantor prüft die fachlichen Voraussetzungen und votiert, ob sie oder er die Bewerberin oder den Bewerber für geeignet hält.

(3) Die Kreiskantorin oder der Kreiskantor legt die Antragsunterlagen und das Votum sechs Wochen vor Abnahmetermin der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor vor.

(4) Der Termin der Abnahme für den Befähigungsnachweis ist mit der Landeskirchenmusikdirektorin oder dem Landeskirchenmusikdirektor abzustimmen.

(5) Die Abnahme des Befähigungsnachweises findet in den Kirchenkreisen statt. Der Kreiskantorin oder dem Kreiskantor obliegt die organisatorische Vorbereitung. Hierzu gehören:

- a) Benennung einer Beauftragten oder eines Beauftragten als Beisitzer bei der Abnahme,
- b) Auswahl des Chorsatzes (wird der Kandidatin/dem Kandidaten drei Wochen vor der Abnahme mitgeteilt).

(6) Die Landeskirchenmusikdirektorin oder der Landeskirchenmusikdirektor wählt aus der vorgelegten Liste der zehn leichten Orgelwerke drei zum Vorspielen aus, die der Kandidatin oder dem Kandidaten drei Wochen vor der Abnahme mitgeteilt werden.

§ 3

Für den Erwerb des Befähigungsnachweises als nebenamtliche Kirchenmusikerin oder als nebenamtlicher Kirchenmusiker gelten folgende Anforderungen:

1. Orgelspiel

- a) Spiel einiger vierstimmiger Orgelbuchsätze mit Pedal zu alten und neuen Liedern mit Intonation aus der vorgelegten Liste nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b,
- b) Vortrag von drei Orgelwerken (aus der vorgelegten Liste),
- c) Vornblattspiel leichter Orgelbuchsätze (auch manualiter möglich),
- d) Begleitung von liturgischen Gesängen zum Ordinarium

(EG 177-190 *nach eigener Auswahl*) nach dem Orgelbuch oder den Begleitsätzen zur Liturgie für Tasteninstrumente,

- e) Überblick über Veröffentlichungen leichter Orgelliteratur.
2. Orgelkunde
- Überblick über die Hauptteile der Orgel. Kenntnis der wichtigsten Orgelregister sowie der Spielhilfen und ihrer Verwendung.
3. Gottesdienst- und Gesangbuchkunde
- a) Kenntnis der Gottesdienstordnung in der eigenen Kirchengemeinde unter Bezugnahme auf EG 801,
 - b) Aufbau des Evangelischen Gesangbuchs und Kenntnis wichtiger Lieder,
 - c) Überblick über das Kirchenjahr unter Bezugnahme auf EG 1004,
 - d) Singen eines Liedes aus dem EG.
4. Chorleitung
- a) Einsingen des Chores,
 - b) Einüben eines einstimmigen Neuen Geistlichen Liedes eigener Wahl,
 - c) Einüben eines mehrstimmigen Chorsatzes,
 - d) Beherrschung der wichtigsten Schlagtechniken,
 - e) Überblick über Veröffentlichungen gebräuchlicher Chorliteratur.

§ 4

(1) Der Befähigungsnachweis kann auch getrennt als nebenamtliche Organistin oder nebenamtlicher Organist oder als nebenamtliche Chorleiterin oder nebenamtlicher Chorleiter erworben werden.

(2) Für den Erwerb des Befähigungsnachweises als nebenamtliche Organistin oder nebenamtlicher Organist müssen die Anforderungen gemäß § 3 Ziffer 1 bis 3 erfüllt werden.

(3) Für den Erwerb des Befähigungsnachweises als nebenamtliche Chorleiterin oder nebenamtlicher Chorleiter müssen die Anforderungen nach § 3 Ziffer 3 und 4 erfüllt werden.

(4) Über die Erfüllung der Anforderungen wird ein Befähigungsnachweis ausgestellt.

§ 5

Die Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2002 in Kraft.

§ 6

Gleichzeitig tritt die Ordnung über den Befähigungsnachweis für nebenamtliche Kirchenmusiker vom 26. September 1997 (KABI. 1998 S. 5) außer Kraft.

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Erbbauvertragsvertrag

30124 Az.: 14-03-03

Düsseldorf, 25. April 2002

Wir geben hiermit bekannt, dass die Grundstücks- und Baurechtskommission der EKD ein neues Erbbauvertragsmuster erarbeitet hat. Wir bitten ab sofort bei neuen Erbbauvertragsan-

gelegenheiten nur noch diesen Vertrag zu verwenden. Er wurde in vollem Wortlaut als Arbeitshilfe in das Intranet der Evangelischen Kirche im Rheinland eingestellt und ist dort jederzeit abrufbar.

Das Landeskirchenamt

Gemeindesatzung für die Evangelische Kirchengemeinde Weiden

Auf der Grundlage von Artikel 7 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Weiden nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Ev. Kirchengemeinde Weiden ist in einem grundlegenden Beratungsprozess zu einem Konsens über ihre künftigen Strukturen gekommen, den sie in dieser Satzung beschreibt.

Dieser Konsens beinhaltet:

- a) Die historisch gewachsene Gemeinsamkeit der Kirchengemeinde bleibt auch zukünftig erhalten. Diese Ebene wird insbesondere für Grundsatzfragen und gemeinsame strategische Entscheidungen genutzt.
- b) Die Ebene der Bezirke ist als die primäre Erfahrungsebene von Gemeinde zu stärken. Auch Strukturfragen sind, soweit irgend möglich, immer von dieser Ebene her zu bedenken.

I. Einleitende Bestimmungen

§ 1

Leitung der Kirchengemeinde

- (1) Die Leitung der Kirchengemeinde liegt beim Presbyterium.
- (2) Das Presbyterium trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. Er ist zuständig für strategische Grundsatzentscheidungen über Zielsetzung, Planung und Durchführung der Gemeindegemeinschaftsarbeit.
- (3) Das Presbyterium überträgt Aufgaben auf Bezirks- und Fachausschüsse nach Maßgabe dieser Satzung. Es kann Beschlüsse von Ausschüssen aufheben oder ändern und sich im Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Das Presbyterium ist unbeschadet des Absatzes (2) und (3) zuständig für:
 1. die Verwaltung der Kirchengemeinde,
 2. die Festlegung der Anzahl der Presbyteriumsmitglieder in den einzelnen Wahlbezirken,
 3. die Zuordnung der in das Presbyterium gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den Gemeindebezirken,
 4. die Feststellung des Haushaltes,
 5. den Beschluss über den Stellenplan,
 6. die Bauangelegenheiten, soweit sie nicht an den Bauausschuss übertragen sind,
 7. diakonische Angelegenheiten grundsätzlicher Art,

8. die Festlegung der Wahlkollekten.

(5) Das Presbyterium wählt die Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchengemeinde auf Vorschlag und im Benehmen mit den Bezirksausschüssen der jeweiligen Gemeindebezirke.

(6) Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse und gelangen sie zu unterschiedlichen Auffassungen in derselben Sachfrage oder kommt eine Einigung über die Zuständigkeit nicht zustande, so entscheidet das Presbyterium.

(7) Durch Beschluss des Presbyteriums wird die Dienstaufsicht über die in der Gemeinde tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geregelt.

§ 2

Bezirke der Kirchengemeinde

Die Ev. Kirchengemeinde Weiden wird in folgende Gemeindebezirke eingeteilt:

- Bezirk „Gemeinde Weiden/Lövenich“ (1. und 4. Pfarrstelle);
- Bezirk „Gemeinde Junkersdorf“ (2. Pfarrstelle);
- Bezirk „Gemeinde Brauweiler“ (3. Pfarrstelle);
- Bezirk „Gemeinde Widdersdorf“ (5. Pfarrstelle);
- Bezirk „Gemeinde Geyen/Sinthern/Manstedten“ (5. Pfarrstelle);
- Bezirk „Gemeinde Königsdorf“ (6. Pfarrstelle).

§ 3

Vorsitz im Presbyterium und weitere Ämter der Kirchengemeinde

- (1) Das Presbyterium wählt:
 - a) die Vorsitzende/den Vorsitzenden,
 - b) die Stellvertreterin/den Stellvertreter der/des Vorsitzenden,
 - c) die Finanzkirchmeisterin/den Finanzkirchmeister
 - d) die Baukirchmeisterin/den Baukirchmeister
 - e) die Diakoniekirchmeisterin/den Diakoniekirchmeister,
 - f) die Vorsitzenden der Fachausschüsse.
- (2) Das Presbyterium legt für jede Wahlperiode fest, wer Kirchmeisterin bzw. Kirchmeister im Sinne von Artikel 115 Abs. 3 und 4 der Kirchenordnung ist.

II. Ausschüsse der Gemeindebezirke

§ 4

Bezirksausschüsse

- (1) Für jeden Gemeindebezirk nach § 2 dieser Satzung wird ein Bezirksausschuss gebildet.
- (2) Den Bezirksausschüssen gehören an:
 1. die dem jeweiligen Gemeindebezirk zugeordneten Pfarrerinnen und Pfarrer,
 2. die Presbyterinnen/Presbyter des jeweiligen Gemeindebezirks sowie die ins Presbyterium gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dem Gemeindebezirk zugeordnet sind,
 3. vom Presbyterium berufene sachkundige Gemeindeglieder.

Die Zahl der Presbyteriumsmitglieder muss höher sein als die der Gemeindeglieder.

§ 5

Aufgaben der Bezirksausschüsse

- (1) Die Bezirksausschüsse haben die Aufgabe, Angelegenheiten, die den jeweiligen Gemeindebezirk betreffen, zu beraten und nach Maßgabe des Absatzes 2 zu entscheiden, sofern eine Entscheidung auf Grund kirchenrechtlicher Bestimmungen oder dieser Satzung nicht ausdrücklich dem Presbyterium vorbehalten ist.
- (2) Im Einzelnen entscheiden die Bezirksausschüsse unter Beachtung von Absatz 1 über nachstehende Angelegenheiten:
- Alle den Gemeindebezirk betreffenden Fragen des Gottesdienstes, der Amtshandlungen, der Seelsorge, der kirchenmusikalischen Arbeit, der gemeinde- und religionspädagogischen Arbeit, der Diakonie, des Gemeindeaufbaus und des sonstigen gemeindlichen Lebens. Dabei sind die vom Presbyterium beschlossenen Ordnungen für die Kirchengemeinde zu beachten;
 - Verfügung über solche Haushaltsmittel, die im Haushaltsplan der Kirchengemeinde ausdrücklich zur Erfüllung der Aufgaben im Bezirk vorgesehen sind;
 - Die den Bezirk betreffenden Personalentscheidungen einschließlich Begründung, Veränderung und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen im Rahmen des vom Presbyterium beschlossenen Stellenplans.
- (3) Angelegenheiten, die mehrere Gemeindebezirke betreffen, sollen in gemeinsamen Sitzungen der betroffenen Bezirksausschüsse einvernehmlich entschieden werden.
- (4) Die Bezirksausschüsse beraten das Presbyterium bzw. die Fachausschüsse in strategischen Grundsatzfragen, die den Gemeindebezirk betreffen.
- (5) Die Bezirksausschüsse schlagen dem Presbyterium den sie betreffenden Anteil des Haushaltsplans und des Stellenplans vor.
- (6) Die Bezirksausschüsse beschließen über die Verwendung der freien Kollekten.

§ 6

Beiräte der Gemeindebezirke

- (1) Zu ihrer Unterstützung können die Bezirke je einen Beirat bilden. Ihm gehören an:
- alle Mitglieder des betreffenden Bezirksausschusses,
 - berufene haupt- und nebenamtliche Mitarbeitende,
 - berufene sachkundige Personen.
- (2) Der bzw. die Vorsitzende des Bezirksausschusses hat den Vorsitz im Beirat.

§ 7

Jugendausschüsse

Zu ihrer Beratung in Jugendfragen bilden die Bezirke Jugendausschüsse in entsprechender Anwendung des Art. 127 KO. Der jeweilige Bezirksausschuss bestimmt den Vorsitz.

III. Fachausschüsse und Arbeitskreise der Kirchengemeinde

§ 8

Fachausschüsse

- (1) Das Presbyterium bildet entsprechend den Artikeln 126 bis 128 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland folgende Fachausschüsse, denen neben der Beratung der Bezirksausschüsse und des Presbyteriums auch

einzelne Rechte nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieser Satzung übertragen werden:

- Ausschuss für Theologie und Gottesdienst,
 - Diakonieausschuss,
 - Personalausschuss,
 - Finanzausschuss,
 - Bauausschuss,
 - Kindergartenausschuss.
- (2) Das Presbyterium kann darüber hinaus zu seiner Beratung weitere ständige und nicht ständige Ausschüsse bilden.
- (3) Die Ausschüsse können zu ihrer Beratung sachkundige Personen hinzuziehen und Arbeitskreise berufen. Art. 109 Abs. 4 Kirchenordnung ist zu beachten.

§ 9

Zusammensetzung der Fachausschüsse

- (1) In die Fachausschüsse kann das Presbyterium berufen:
- Mitglieder des Presbyteriums,
 - in dem Aufgabenbereich tätige haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
 - sachkundige Gemeindeglieder.
- (2) Die Anzahl der in die einzelnen Fachausschüsse zu berufenden Mitglieder legt das Presbyterium fest. Dabei soll die Zahl der Mitglieder aus dem Presbyterium höher sein als die Zahl der sachkundigen Gemeindeglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (3) Die Baukirchmeisterin/der Baukirchmeister übernimmt in der Regel den Vorsitz im Bauausschuss und ist geborenes Mitglied im Finanzausschuss. Die Finanzkirchmeisterin/der Finanzkirchmeister übernimmt in der Regel den Vorsitz im Finanzausschuss und ist geborenes Mitglied im Bauausschuss.
- (4) Die Mitgliedschaft in einem Ausschuss endet unbeschadet der Bestimmung des Art. 113 Kirchenordnung
- für Mitglieder des Presbyteriums mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium,
 - für haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Beendigung des Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses und
 - für sonstige sachkundige Gemeindeglieder mit dem Verlust der Gemeindezugehörigkeit.
- (5) Im Übrigen gelten für die Mitglieder der Ausschüsse Art. 83 Abs. 3, Art. 84 Abs. 1 und 4 sowie Art. 85 Abs. 1 bis 4 Kirchenordnung.

IV. Aufgaben der Fachausschüsse

§ 10

Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik

Der Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik fungiert als Impulsgeber im Bereich Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik. Er berät das Presbyterium und die Bezirke in diesen Fragen.

§ 11

Diakonieausschuss

Der Diakonieausschuss ist zuständig für diakonische Grundsatzfragen. Er berät das Presbyterium und die Bezirke in diakonischen Angelegenheiten.

§ 12

Personalausschuss

- (1) Der Personalausschuss ist bei Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen in den Bezirken beratend hinzuzuziehen (ausgenommen Aushilfen/Vertretungskräfte mit einer Beschäftigungsdauer bis zu 3 Monaten).
- (2) Er trägt dafür Sorge, dass die Personalentscheidungen der Bezirke im Rahmen des Stellenplanes fallen. Stellt der Personalausschuss ein Überschreiten des Stellenplanes fest, kann die betreffende Personalentscheidung nur mit Beschluss des Presbyteriums gefällt werden.
- (3) Der Personalausschuss trägt dafür Sorge, dass die Mitarbeitervertretung in allen mitbestimmungs- und mitberaufungspflichtigen Angelegenheiten nach Maßgabe des Mitarbeitervertretungsgesetzes beteiligt wird.
- (4) Der Personalausschuss berät das Presbyterium in Personalangelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Presbyteriums fallen.

§ 13

Finanzausschuss

- (1) Der Finanzausschuss bereitet den Haushaltsplan vor.
- (2) Er berät die Bezirke und das Presbyterium.
- (3) Der Finanzausschuss trägt Sorge für die mittelfristige Planung und Einhaltung des Haushaltsplanes.
- (4) Der Ausschuss entscheidet über:
 1. über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 5.000 Euro,
 2. die Gewährung von Darlehen bis zu 5.000 Euro,
 3. die Festsetzung der Mieten und der Mietwerte für Wohnungen und Häuser sowie deren Vermietung,
 4. die Festsetzung, Ermäßigung, Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Gebühren, Beiträgen und Entgelten, sowie Mieten,
 5. die Einleitung juristischer Schritte zum Eintreiben von Gebühren, die im Rahmen von Gebührenordnungen erhoben werden, sowie Mieten.

§ 14

Bauausschuss

- (1) Der Bauausschuss entscheidet im Einvernehmen mit den Bezirken über
 1. die Vergabe und Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen im Rahmen des Haushalts- bzw. des Kostendeckungsplanes,
 2. die Inanspruchnahme von für die jeweiligen Objekte zweckgebundenen Bauunterhaltungsrücklagen, wenn der Bauunterhaltungsetat für das Objekt nicht ausreicht,
 3. die Abnahme von Bauten gemäß § 55 Abs. 1 der Verwaltungsordnung,
 4. den Abschluss von Wartungsverträgen im Bereich von Haustechnik und Sicherheit,
 5. die Vergabe von Reparaturen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (2) Der Bauausschuss berät das Presbyterium in allen weiteren Bauangelegenheiten.
- (3) Der Ausschuss ist verantwortlich für die Durchführung der jährlichen Baubegehungen und die Überwachung der Gebäude, er trägt die Sorge dafür, dass ihre Nutzung ohne Einschränkung gewährleistet ist.

§ 15

Kindergartenausschuss

Der Kindergartenausschuss berät die Bezirke und das Presbyterium in allen Angelegenheiten der Kindertagesstätten (außer Personalangelegenheiten).

V. Zusammenarbeit

§ 16

Zusammenarbeit zwischen Presbyterium, Bezirksausschüssen, Fachausschüssen und Arbeitskreisen

- (1) Das Presbyterium, die Bezirks-, Fachausschüsse und Arbeitskreise unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- (2) Die Niederschriften über die Sitzungen der Bezirksausschüsse, Fachausschüsse und Arbeitskreise sind den Vorsitzenden des Presbyteriums und den Vorsitzenden aller Bezirksausschüsse sowie den Kirchmeistern/Kirchmeisterinnen innerhalb von 10 Tagen nach der betreffenden Sitzung zuzustellen. Die Beschlüsse der Bezirks- und Fachausschüsse sind vor ihrer Ausführung der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Presbyteriums zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich verschiedener Bezirks- oder Fachausschüsse und gelangen sie zu unterschiedlichen Auffassungen in derselben Sachlage oder kommt eine Einigung über die Zuständigkeit nicht zustande, so entscheidet das Presbyterium.
- (4) Ist ein Beschluss eines Bezirks- oder eines Fachausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Auffassung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden des Presbyteriums rechtswidrig, oder sieht die Vorsitzende/der Vorsitzende des Presbyteriums § 1 Abs. 2 der Satzung tangiert, so hat sie/er den Beschluss zu beanstanden und seine Ausführung bis zu einer Entscheidung des Presbyteriums auszusetzen.
- (5) Die Ausführung der Beschlüsse der Bezirks- und Fachausschüsse obliegt der/dem jeweiligen Vorsitzenden. In der folgenden Sitzung des Ausschusses ist über die Ausführungen der Beschlüsse zu berichten. Die jeweiligen Vorsitzenden arbeiten eng mit der/dem Vorsitzenden des Presbyteriums zusammen und führen in Zusammenarbeit mit ihr/ihm den Schriftverkehr mit Ämtern und Behörden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 17

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung, Änderungen, Aufhebung

- (1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Änderungen oder die Aufhebung dieser Satzung sind durch Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Weiden und Genehmigung der Kirchenleitung möglich.
- (3) Diese Satzung, deren Änderungen oder deren Aufhebung sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

Köln-Weiden, den 9. April 2002

Ev. Kirchengemeinde
Weiden

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 25. April 2002
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe von neuen Kirchensiegeln

6230 Az. V/11-5-5-1500201

Düsseldorf, den 10. Dezember 2001

Verband der Diakoniestationen An der Agger und in Windeck

Kirchenkreis: An der Agger

Umschrift des Kirchensiegels:



Verband der Diakoniestationen
An der Agger und in Windeck

Das Landeskirchenamt

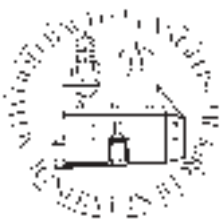
34037 Az. V/41 1504002-01-01

Düsseldorf, den 17. April 2002

Kirchengemeinde: Altweidelbach

Kirchenkreis: Simmern-Trarbach

Umschrift des Kirchensiegels:



Evangelische Kirchengemeinde
Altweidelbach

Das Landeskirchenamt

34038 Az. V/41-1504015-01-01

Düsseldorf, den 17. April 2002

Kirchengemeinde: Holzbach

Kirchenkreis: Simmern-Trarbach

Umschrift des Kirchensiegels:



Evangelische Kirchengemeinde
Holzbach

Das Landeskirchenamt

34039 Az. V/41-1504028-01-01

Düsseldorf, den 17. April 2002

Kirchengemeinde: Ohlweiler

Kirchenkreis: Simmern-Trarbach

Umschrift des Kirchensiegels:

Evangelische Kirchengemeinde
Ohlweiler



Das Landeskirchenamt

34040 Az. V/41-1504030-01-01

Düsseldorf, den 17. April 2002

Kirchengemeinde: Ravengiersburg

Kirchenkreis: Simmern-Trarbach

Umschrift des Kirchensiegels:



Evangelische Kirchengemeinde
Ravengiersburg

Das Landeskirchenamt

34036 Az. V/41-1504039-01-01

Düsseldorf, den 17. April 2002

Kirchengemeinde: Simmern

Kirchenkreis: Simmern-Trarbach

Umschrift des Kirchensiegels:



Evangelische Kirchengemeinde
Simmern

Das Landeskirchenamt

30374 Az. V/11-5-5

Düsseldorf, den 25. April 2002

Dietrich Bonhoeffer Stiftung Trier

Kirchenkreis: Trier

Umschrift des Kirchensiegels:



Dietrich-Bonhoeffer-Stiftung
Trier

Das Landeskirchenamt

34352 Az. V/41-1504717-01-01

Düsseldorf, den 10. Februar 2002

Kirchengemeinde: Engers

Kirchenkreis: Wied

Umschrift des Kirchensiegels:

Evangelische Kirchengemeinde
Engers

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Pfarrer z.A. Carsten Heß am 17. März 2002 in der Kirchengemeinde Dieringhausen-Vollmerhausen-Niederseßmar.

Pfarrerin z.A. Katrin Friedel am 3. Juni 2001 in der Kirchengemeinde Köln.

Predigthelfer Stefan Kugler Kirchengemeinde Nohfelden, Kirchenkreis Birkenfeld, am 2. März 2002.

Pfarrerin z.A. Annette Malzahn-Gathmann am 3. März 2002 in der Kirchengemeinde Hiesfeld.

Pfarrer z.A. Karl Hermann Mehlaue am 10. März 2002 in der Kirchengemeinde Wiehl.

Pfarrer z.A. Bernd Noteborn am 24. März 2002 in der Kirchengemeinde Winnigen.

Pfarrer z.A. Dr. Detlev Pröbldorf am 22. April 2001 in der Kirchengemeinde Köln.

Pfarrer z.A. Gerrit Saamer am 2. März 2002 in der Kirchengemeinde Duisburg-Duisern.

Widerruf der Bestellung zur Predigthelferin/zum Predigthelfer:

Die Bestellung von Manuela Barkhofen zur Predigthelferin ist widerrufen worden. Die in der Ordination begründeten Rechte der ehemaligen Predigthelferin Manuela Barkhofen sind hierdurch erloschen.

Die Bestellung von Thomas Henke zum Predigthelfer ist widerrufen worden. Die in der Ordination begründeten Rechte des ehemaligen Predigthelfers Thomas Henke sind hierdurch erloschen.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Pastorin im Sonderdienst Carla Vanselow in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragung einer Pfarrstelle:

Pfarrer Martin Hamburger mit Wirkung vom 1. Juli 2002

die 6. Pfarrstelle (Diakonie) des Kirchenkreises Elberfeld.

Pfarrer Jens Kölsch-Ricken mit Wirkung vom 1. April 2002 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bad Münster am Stein, Kirchenkreis An Nahe und Glan.

Pfarrerin Carla Vanselow mit Wirkung vom 1. Mai 2002 die 9. Pfarrstelle (Krankenhauseelsorge) des Kirchenkreises Bonn (Gemeindeverzeichnis S. 157).

Pfarrerin Annette Vetter mit Wirkung vom 1. Februar 2002 die 3. Pfarrstelle des Evangelischen Gemeindeverbandes Krefeld (Gemeindeverzeichnis S. 417).

Pfarrerin Barbara Weyand mit Wirkung vom 1. April 2002 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Meerbeck (Gemeindeverzeichnis S. 465).

Pfarrer Ulrich Weyand mit Wirkung vom 1. April 2002 die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Meerbeck (Gemeindeverzeichnis S. 465).

Abberufung:

Pfarrerin Ute Gerner, Kirchengemeinde Düsseldorf-Geresheim (6. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. März 2002 (Gemeindeverzeichnis S. 212).

Berufen/Ernennungen Beamtenstellen:

Ingmar Henning Behrens mit Wirkung vom 1. November 2001 in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe zum Landeskirchen-Rechtsrat zur Anstellung.

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Hans-Joachim Bergweiler vom Kirchenkreis Koblenz zum Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat.

Pfarrerin Dr. Christiane Globig unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit zur Dozentin im Kirchengesamtdienst bei der Kirchlichen Hochschule in Wuppertal.

Oberstudienrat i.K. Jörg Herdtle vom Bodelschwingh-Gymnasium in Windeck-Herchen zum Studiendirektor i.K.

Landeskirchen-Angestellte Daniela Horsch in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe unter Ernennung zur Landeskirchen-Inspektorin zur Anstellung zum 1. Mai 2002.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Dietrich Jeltsch in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei dem Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Mai 2002.

Studienrat i.K. Gerhard Katthage von der Viktoriaschule Aachen zum Oberstudienrat i.K.

Studienrat i.K. Heiko Kleinfeld von der Viktoriaschule Aachen zum Oberstudienrat i.K.

Kirchenrechtsrat Dr. Götz Klostermann in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Kirchenverwaltungs-Amtmann Ralf Köppen vom Rechnungsprüfungsamt der Kirchenkreise Koblenz, Simmern-Trarbach und Trier zum Kirchenverwaltungs-Amtsrat.

Kirchenverwaltungs-Amtmann Klaus-Ulrich Land vom Rechnungsprüfungsamt der Kölner Kirchenkreise zum Kirchenverwaltungs-Amtsrat.

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Konrad Leithäuser vom Rechnungsprüfungsamt der Kölner Kirchenkreise zum Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat.

Tina Neubacher vom Theodor-Fliedner-Gymnasium in Düsseldorf zur Studienrätin z.A. i.K.

Renate Neubert-Hoffmann in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Vereinigung Ev. Berufstätiger Frauen e.V. eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. März 2002.

Pastorin Gabriele Nikodem in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Düsseldorf-Nord eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Juni 2002.

Oberstudienrat i.K. Dr. Matthias Opitz von der Vikoriaschule Aachen zum Studiendirektor i.K.

Pfarrer im Probedienst Andreas Plagge in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei dem Kirchenkreis Völklingen eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 2002.

Kirchengemeinde-Oberinspektorin Christina Schmitz vom Gemeindeamt der Kirchengemeinden Bedburg-Niederaußem, Quadrath-Ichendorf und Bergheim-Zieverich-Elsdorf zur Kirchengemeinde-Amtfrau.

Dozent z.A. Dr. Knut Usener von der Kirchlichen Hochschule in Wuppertal in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Studienrätin z.A. i.K. Claudia Walinsky vom Paul-Schneider-Gymnasium in Meisenheim unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Studienrätin i.K.

Pfarrer im Probedienst Karin Weber in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei dem Kirchenkreis Oberhausen eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. April 2002.

Kirchenverwaltungs-Amtmann Axel Zerfaß vom Ev. Gemeinde- und Verwaltungsamt Trier zum Kirchenverwaltungs-Amtsrat.

Studienrätin z.A. i.K. Kathrin Ziermann vom Theodor-Fliedner-Gymnasium Düsseldorf unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zur Studienrätin i.K.

Überleitungen:

Jutta Nießen von der Viktoriaschule Aachen mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 13 im höheren Dienst.

Jutta Petereit von der Viktoriaschule Aachen mit Wirkung vom 1. März 2002 in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 13 im höheren Dienst.

Kirchengemeinde-Oberinspektorin Gerhild Schützer von der Kirchengemeinde Koblenz-Pfaffendorf in den Dienst des Gesamtverbandes Ev. Kirchengemeinden in Mülheim.

Entlassen:

Pfarrer im Probedienst Rainer Bushe mit Ablauf des 31. März 2002.

Pfarrer im Probedienst Susanne Gillmann mit Ablauf des 31. März 2002.

Pfarrer im Probedienst Dietrich Jeltsch mit Ablauf des 31. März 2002.

Pastor im Sonderdienst Bernd Krause mit Ablauf des 31. März 2002.

Pfarrer im Probedienst Stefan Leistner-Baumgardt mit Ablauf des 31. März 2002.

Pfarrer im Probedienst Dankmar Pahlings mit Ablauf des 31. März 2002.

Pfarrer im Probedienst Andreas Plagge mit Ablauf des 31. März 2002.

Pfarrer im Probedienst Andreas Reinhold mit Ablauf des 31. März 2002.

Pfarrer im Probedienst Wiebke Reinhold mit Ablauf des 31. März 2002.

Pfarrer im Probedienst Wolfgang Töpel mit Ablauf des 31. März 2002.

Pfarrer im Probedienst Claudia Ude mit Ablauf des 13. April 2002.

Pfarrer im Probedienst Sylvia Wacker mit Ablauf des 31. März 2002.

Pfarrer im Probedienst Karin Weber mit Ablauf des 31. März 2002.

Pfarrer im Probedienst Annette Zerbe mit Ablauf des 31. März 2002.

Eintritt in den Ruhestand:

Pfarrer Helmut Aston, Kirchenkreis Aachen (13. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juni 2002 (Gemeindeverzeichnis S. 95).

Volker Hofferbert vom Bodelschwingh-Gymnasium Herchen mit Wirkung vom 31. Dezember 2001.



Von dem Herrn kommt es, wenn eines Mannes Schritte fest werden. Fällt er, so stürzt er doch nicht; denn der Herr hält ihn fest an der Hand.

Psalm 37,23-24

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Pfarrer i.R. Christoph Konrad am 6. März 2002 in Solingen, zuletzt Pfarrer in Wald; geboren am 17. Juli 1933 in Breslau; ordiniert am 2. Dezember 1962 in Daun/Eifel.

Pfarrer i.R. Gottlieb Saher am 12. März 2002 in Köln, zuletzt Pfarrer in Köln-Porz; geboren am 15. Juni 1927 in Köln; ordiniert am 6. April 1958.

Pfarrstellenerrichtung:

Beim Kirchenkreis Trier ist mit Wirkung vom 1. April 2002 eine 3. Pfarrstelle für Öffentlichkeitsarbeit errichtet worden.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Essen-Borbeck-Vogelheim, Kirchenkreis Essen-Nord, ist mit Wirkung vom 1. März 2002 die 8. Pfarrstelle aufgehoben worden (Gemeindeverzeichnis S. 279).

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Evangelische Kirche im Rheinland sucht zum 1. September 2002 für ihre Landespfarrstelle in der gemeinsamen Beratungsstelle für christlich-islamische Begegnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen eine ordinierte Theologin/einen ordinierten Theologen. Sie/Er muss die Anstellungsfähigkeit in einer der beiden Landeskirchen besitzen. Die Stelleninhaber/Der Stelleninhaber soll ausreichende Gemeindeerfahrung besitzen, um Kirchenkreise, Gemeinden und Gremien sachkundig zu beraten und ihnen helfen zu können, im Geist des Evangeliums die Fragen und Probleme anzugehen, die sich im Umgang mit Muslimen ergeben. Sie/Er hält Verbindung zu islamischen Verbänden und Gruppierungen im Bereich der beiden Landeskirchen. Der Bewerberin/Dem Bewerber sollen die islamischen Organisationen in Deutschland und ihre Strukturen vertraut sein. Sehr gute Kenntnisse in islamischer Theologie sind Voraussetzung. Sie/Er soll an den Erfahrungen afrikanischer und asiatischer Partnerkirchen der beiden Landeskirchen in ihrem Umgang mit Muslimen teilnehmen. Die Berufung erfolgt für acht Jahre. Der Dienstsitz ist Wuppertal. Die Besoldung erfolgt nach der Pfarrbesoldungsordnung. Auskunft erteilt Landespfarrer Hans-Peter Friedrich im Landeskirchenamt in Düsseldorf, Telefon (02 11) 45 62 – 2 18. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen und Angaben über bisherige Arbeitsschwerpunkte richten Sie bitte bis zum 15. Juni 2002 an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Abteilung III, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf.

Die Evangelische Studierendengemeinde (ESG) Düsseldorf sucht einen/eine Pfarrer/in für die Studierendenpfarrstelle, die zum 1. März 2003 wieder besetzt wird. Es wird eine interessante, vielseitige und anspruchsvolle seelsorgliche Tätigkeit in der Landeshaupt- und Universitätsstadt Düsseldorf angeboten, in der etwa 35.000 Studierende die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (HHU), die Fachhochschule (FH D), die Robert-Schumann-Musikhochschule und die Kunstakademie besuchen. Das hauptamtliche Team besteht neben dem/r Stelleninhaber/in aus einer Referentin für die Ausländerberatung und einem Sekretär. Die Räumlichkeiten der ESG befinden sich in unmittelbarer Nähe der Universität. Daneben unterhält die ESG zusammen mit der Katholischen Hochschulgemeinde (KHG) auf dem Campus eine Teestube und einen Beratungsraum an der Fachhochschule. Mit der Arbeit spricht die ESG Studierende, Mitarbeitende und Lehrende der Hochschulen an. Viele der Aktivitäten von Vortragsveranstaltungen bis zur diakonischen Arbeit laufen in enger Zusammenarbeit mit der KHG. Es wird von dem/r neuen Stelleninhaber/in Teamfähigkeit, Kontaktfreude, Kreativität und ein eigenständiges theologisches Profil erwartet. Sie/Er muss bereit sein zur Arbeit mit in- und aus-

ländischen Studierenden, zur ökumenischen Kooperation und zum Wiederaufbau einer sich ständig verändernden Gemeinde. Zur Leitung der ESG sind Gemeindeerfahrung und Organisationstalent selbstverständliche Voraussetzung. Außerdem gibt es ein Wohnheim für 75 Studierende, dessen Leitung zu den Aufgaben des/r Studierendenpfarrers/in gehört. Die Berufung erfolgt für die Dauer von 8 Jahren durch die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Richten Sie Ihre Bewerbung bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Pfarrwahlausschuss der ESG Düsseldorf z. Hd. v. Frau Renate Dörner, Johannes-Weyer-Str. 1, 40225 Düsseldorf. Kontaktaufnahme unter Telefon (02 11) 34 62 68 oder E-Mail: esg@uni-duesseldorf.de.

Die Kirchenkreise Braunfels und Wetzlar beabsichtigen, die 2. Pfarrstelle zur Erteilung Ev. Religionslehre an der Sekundarstufe II (berufliche Schulen) zum 01. August 2002 zu besetzen. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer mit geeigneten religionspädagogischen Kenntnissen und Fähigkeiten, Freude am Unterricht und der Bereitschaft zu einem ökumenisch-offenen Religionsunterricht. Die Bewerberin/den Bewerber erwartet eine vielseitige und interessante Unterrichtstätigkeit in einem engagierten Team an der Theodor-Heuss-Schule (Kaufmännische Berufs- und Berufsfachschule mit beruflichem Gymnasium) in Wetzlar. An dem Schulzentrum, in das die Theodor-Heuss-Schule eingegliedert ist, besteht eine weitere, langjährig besetzte Pfarrstelle; der Kollege freut sich auf eine gute Zusammenarbeit. Der Unterrichtseinsatz wird in Klassen der teilzeitschulischen und vollzeitschulischen Bildungsgänge erfolgen, d.h. auch, das Spektrum von sozialtherapeutischer Begleitung bis zur Erstellung von Abiturprüfungen soll abgedeckt werden. Neben der Unterrichtstätigkeit wird erwartet, dass sie/er sich in das Beratungsteam der Schule einbringt. Die Kenntnis der hessischen Schulverhältnisse wäre wünschenswert. Nähere Auskünfte erteilt der derzeitige Stelleninhaber und Bezirksbeauftragte Pfarrer Michael Lübeck (0 64 41) 8 55 78. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Superintendenturbüro der Kirchenkreise Braunfels und Wetzlar, Postfach 14 46, 35524 Wetzlar.

Die Kirchengemeinde Düsseldorf-Gerresheim sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen/eine Krankenhausseelsorger(in). Die 6. Pfarrstelle wird auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder besetzt. Die Kirchengemeinde sucht einen/eine engagierten/engagierte Pfarrer/Pfarrerin mit Erfahrung in Seelsorge und Gemeindegemeinschaft und einer KSA-Ausbildung oder ähnlicher Qualifikation für einen Neuanfang in der Krankenhausseelsorge. Den Aufgabenschwerpunkt bildet die Seelsorge im Städtischen Krankenhaus Düsseldorf-Gerresheim (405 Betten), die Seelsorge im Städtischen Seniorenzentrum Haus Gallberg (209 Pflegebetten, 132 altengerechte Wohnungen), wöchentliche Gottesdienste in beiden Häusern und einmal monatlich Gottesdienst in einer unserer drei Kirchen. Die Kirchengemeinde wünscht die Zusammenarbeit mit den Krankenhausseelsorgern und Seelsorgerinnen der katholischen Kirche; mit dem Träger, der Leitung und den Mitarbeitenden in den genannten Häusern. Die Kirchengemeinde erwartet Vernetzung der Seelsorge im Krankenhaus und Seniorenzentrum mit der übrigen Gemeindegemeinschaft, Mitarbeit (auch Leitung) im Presbyterium und seinen Ausschüssen sowie im Pfarrkollegium. In der Gemeinde finden Sie Interesse an der Seelsorge im Krankenhaus und im Seniorenzentrum, Unterstützung und Begleitung durch den Krankenhausausschuss des Presbyteriums, Unterstützung und Begleitung durch ehrenamtlich Mitarbeitende (Grüne Damen und ökumenische Hospizgruppe). Bewerbungen sind

innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf. Informationen zu der Pfarrstelle erhalten Sie beim Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer Dietrich Spandick, Tel. (02 11) 23 42 20, oder beim stellvertretenden Vorsitzenden des Krankenhausausschusses, Herrn Dr. Wilfried Kratzsch, Tel. (02 11) 29 24 91 (abends).

In der Lutherkirchengemeinde im Kirchenkreis Düsseldorf-Süd ist zum 1. November 2002 die 2. Pfarrstelle in vollem Dienstumfang (100 %) durch Gemeindevahl wieder zu besetzen. Das Presbyterium der Gemeinde ist bereits ein großes Stück auf dem Weg zur Erstellung einer Gemeindekonzeption gegangen. Es erwartet hierbei eine konstruktive Mitarbeit auf einem gemeinsamen Weg. Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Ehepaar, die/der/das in kollegialer und vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern alle Arbeitsbereiche einer Großstadtgemeinde begleitet und hierbei auf Menschen zugeht. Im Besonderen wird die Stärkung und Stützung der Besuchsdienstarbeit erwartet. Die Schwerpunktbereiche Jugendarbeit und Altenarbeit sollen mit Engagement begleitet werden. Was sich in der Gemeinde bewährt hat, soll fortgesetzt werden; aber das Presbyterium ist noch gespannt auf neue Ideen und Schwerpunkte, die das Gemeindeleben bereichern können. Die Gemeinde umfasst drei Pfarrbezirke in den Stadtteilen Bilk, Flehe und Volmerswerth, am südlichen Rand der Innenstadt zwischen Bilker Bahnhof, Rhein und Universität gelegen. Eine geräumige Pfarrwohnung im Gemeindezentrum (170 m²) ist vorhanden. In der Gemeinde ist der Unions-Katechismus in Gebrauch. Bewerbungen sind innerhalb drei Wochen nach Erscheinungsdatum zu richten an vorgenannte Anstellungskörperschaft durch die Superintendentin des Kirchenkreises Düsseldorf-Süd, Bastionstraße 6, 40213 Düsseldorf. Nähere Auskünfte erhalten Sie beim Vorsitzenden des Presbyteriums, Pfarrer Ralf Breitzkreutz, Tel. (02 11) 39 38 37, oder bei Presbyter Roland Meichsner, Tel. (02 11) 97 04 42.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Cronenberg, Kirchenkreis Elberfeld, ist sofort mit der Auflage, dass die Besetzung nur im eingeschränkten Dienst mit 75 % möglich ist, durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Elberfeld, Kirchplatz 1, 42042 Wuppertal, zu richten.

In der Kirchengemeinde Elberfeld-West in Wuppertal ist die 5. von fünf Pfarrstellen (3 Gemeindepfarrstellen, eine halbe Pfarrstelle für Seelsorge in Altenheimen, eine Krankenhauspfarrstelle) mit 75 % Dienstumfang zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Die Gemeinde erstreckt sich über innenstadtnahe Wohngebiete im Westen von Elberfeld und vereinigt in sich etwa 6.700 Gemeindeglieder aus den unterschiedlichsten sozialen Gruppen. In ihr ist das lutherische und reformierte Bekenntnis gemeinsam in Geltung. Die Gottesdienststätte „Gemeindezentrum Stephanuskirche“ ist dem lutherischen Bekenntnis verbunden. In unmittelbarer Nähe des Gemeindezentrums befinden sich drei Grundschulen (ev., kath., städt.) und eine Schule für Lernbehinderte sowie ein evangelischer Kindergarten. Seit August 2001 arbeitet das Presbyterium intensiv an einer zukunftsweisenenden Gemeindekonzeption. Gewünscht wird eine Pfarrerin/ein

Pfarrer, die/der mit Offenheit, Neugier und Kreativität das Gemeindeleben mitgestaltet. Nähere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Nell-Wunsch, Tel. (02 02) 30 63 17 und Presbyterin Dorothea Düver, Tel. (02 02) 2 98 37 01. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an die Kirchengemeinde über den Superintendenten des Kirchenkreises Elberfeld, Postfach 13 15 23, 42042 Wuppertal, zu richten.

In der Versöhnungskirchengemeinde Essen-Rüttenscheid, Kirchenkreis Essen-Mitte, ist die Einzelpfarrstelle mit 75 % Dienstumfang wieder zu besetzen. Das Vorschlagsrecht liegt bei der Kirchenleitung. Die Gemeinde hat ca. 2.100 Gemeindeglieder und liegt im Stadtteil Essen-Rüttenscheid. Sie verfügt über eine Kirche mit Gemeindezentrum und einem dreigruppigen Kindergarten. Als Aufgaben für die Pfarrstelle sind in dem bisherigen Prozess der Entwicklung einer Gemeindekonzeption folgende Eckpunkte benannt: Gottesdienste mit einer biblisch verantworteten und kreativen Verkündigung, Seelsorge, Zugehen auf Familien und Jugendliche, Aufgeschlossenheit für Ökumene. Unterstützt wird der Pfarrer/die Pfarrerin durch zahlreiche engagierte haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis Seite 270. Die Verwaltungsarbeiten der Gemeinde werden durch das Ev. Gemeindeamt Essen-West und Rüttenscheid wahrgenommen. Vor Ort steht ein Gemeindebüro zur Verfügung. Bewerbungen richten Sie bitte an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Auskünfte erteilt Superintendent Pfarrer Michael Heering, Tel.: (02 01) 22 05-2 20.

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Essen-Überruhr ist zum 1. September 2002 in vollem Dienstumfang auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Überruhr ist ein Stadtteil im Süden Essens. Im 3. Bezirk (ca. 2.300 Gemeindeglieder) liegen ein Gemeindehaus, zwei Grundschulen, zwei Altenwohneinrichtungen (Altenpflegeheim). Der Bezirk ist überwiegend mittelständisch geprägt, aber auch ein sozialer Brennpunkt gehört dazu. Neben der pfarramtlichen Versorgung des Pfarrbezirks gehören zu den Schwerpunkten die Beratung und Begleitung der diakonischen Arbeit, der Kirchenmusik sowie der Seniorenarbeit der Gesamtgemeinde. In unserer Gemeinde hat das sozial-diakonische Engagement einen hohen Stellenwert. Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die bzw. der fähig ist, sich im Team mit den Presbyterinnen und Presbytern sowie der Pfarrerin und dem Pfarrer den Herausforderungen der Zeit (Strukturwandel, Traditionsabbruch, Neuordnung gemeindlicher Aufgaben und Neuaufbau bezirklicher Arbeitsfelder) zu stellen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben im Gemeindeverzeichnis Seite 290. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Die Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten. Gerne geben der Vorsitzende des Presbyteriums, Herr von Bergen, Tel. (02 01) 58 39 34, und Herr Pfarrer Pein, Tel. (02 01) 85 85 2 03, weitere Auskünfte.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Widdert**, Kirchenkreis Solingen, ist zum 1. Juli 2002 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Die Gemeinde Widdert am Ortsrand von Solingen möchte „eine Stadt auf dem Berge“ sein. Die Kirche liegt weithin sichtbar auf den ersten Anhöhen des Bergischen Landes. Die Gemeinde wünscht sich lebendiges, helfendes und tröstendes Miteinander im Glauben an die befreiende Kraft der Liebe Gottes, Gottesdienste in verschiedenen Formen und Ausprägungen, theologische Reflexion, engagierte Seelsorge und couragierte Diskussion der Zeit- und Weltprobleme, anregende Zusammenarbeit mit allen Gruppen der Gemeinde, vom Kindergarten bis zum Seniorenkreis, Offenheit für Kirchenmusik und weitere kulturelle Angebote, so dass die Kirche auch als öffentlicher Raum wahrgenommen wird, ein vielfältiges Gemeindeleben, auch für Distanzierte und eine ansprechende Öffentlichkeitsarbeit. Wenn Sie als Pfarrer, Pfarrerin oder Pfarrerehepaar diese Ziele teilen und Lust verspüren, in einer Einzelpfarrstelle mit vollem Dienstumfang zu arbeiten, dann sollten Sie wissen, dass Sie aufgeschlossene Unterstützung durch viele ehrenamtlich Helfende, ein Team im Kindergarten mit drei Gruppen, vier haupt- und nebenamtlich Mitarbeitende und ein neues Ideen zugängliches Presbyterium erwartet. Ein modernes, familiengerechtes Pfarrhaus mit Garten steht bereit. In unmittelbarer Nähe befindet sich die 140 Jahre alte Kirche, der Kindergarten und der Friedhof. Dieses Ensemble bildet den Mittelpunkt des Ortes und einen Markstein in einer landschaftlich reizvollen Umgebung. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, zu richten. Die stellv. Vorsitzende des Presbyteriums, Frau A. Schäfer, Tel. (02 12) 81 97 57, sowie die Presbyterin B. Dinger, Tel. (02 12) 81 06 52, stehen gern für Auskünfte zur Verfügung.

Im Kirchenkreis Trier ist die neu errichtete Pfarrstelle für Öffentlichkeitsarbeit (3. kreiskirchliche Pfarrstelle) auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer mit journalistischer Erfahrung, die/der bereit ist, ein neues Modell für Öffentlichkeitsarbeit im Kirchenkreis Trier in Kooperation mit dem Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit umzusetzen und weiterzuentwickeln. Der Kirchenkreis Trier versteht kirchliche Öffentlichkeitsarbeit als Verkündigungsauftrag. Die interne Kommunikation der Gemeinden vor Ort soll gestärkt und die Öffentlichkeitsarbeit für die Gemeinden koordiniert werden. Der Kirchenkreis Trier sucht eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der mit der Region vertraut ist, die kirchliche Praxis kennt, die Öffentlichkeitswirksamkeit der Gemeinden zu stärken vermag und die kreiskirchliche Öffentlichkeitsarbeit mit modernen Mitteln und protestantischem Profil weiterentwickelt. Teamfähigkeit, ökumenisches Interesse, Organisationstalent, Kreativität, Kommunikationsfähigkeit und die Vertrautheit mit neuen Medien sind Voraussetzung. Der Kirchenkreis Trier wünscht sich jemanden, der sich im Pfarrkonvent, in kirchlichen Gruppen, Gemeinden wie auch in der Öffentlichkeit bewegen kann und kirchliche Interessen zu vertreten weiß. Der Kirchenkreis Trier ist durch seine flächenmäßige Ausdehnung eine Herausforderung für die Öffentlichkeitsarbeit. In den 24 Kirchengemeinden finden sich Diaspora-Landgemeinden in der Eifel, Landgemeinden im Hunsrück mit ihrer mehrheitlich evangelischen Bevölkerung; hinzu kommen Kleinstadtgemeinden und die Gemeinden der Stadt Trier. Ein Büro steht in der Superintendentur zur Verfügung. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Superintendent Christoph Pistorius, Engelstraße 12, 54292 Trier, Tel. (06 51) 2 09 00-48. Bewerbungen sind

innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an das Landeskirchenamt, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf.

Die Kirchengemeinde **Wittlich** sucht zum 1. Oktober 2002 für die erste Pfarrstelle, die durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen ist einen Pfarrer oder eine Pfarrerin. Wittlich ist eine Diasporagemeinde im Kirchenkreis Trier. Zur Gemeinde gehören 5.183 Gemeindeglieder, davon ca. 800 bis 1.000 (russlanddeutsche) Aussiedler. Der Bekenntnisstand ist lutherisch-uniert. Die Gottesdienste finden an zwei Predigtstätten statt (Wittlich, Christuskirche, und Manderscheid, Trinitatiskirche), samstags ist zweimal im Monat Gottesdienst in den Außenorten Bausendorf bzw. Kinderbeuern und Binsfeld. An zwei Donnerstagnachmittagen und an einem Freitagvormittag feiern wir Gottesdienste in den örtlichen Altenheimen. In der Gemeinde arbeitet eine hauptamtliche Kirchenmusikerin mit voller Stelle und eine Jugendleiterin mit halber Stelle. Ein Gemeindebüro steht zur Verfügung. Die Kirchengemeinde verfügt über gute Kontakte zu den katholischen Pfarrgemeinden und zu den ortsansässigen Schulen, was sich in regelmäßigen ökumenischen Gottesdiensten und Schulgottesdiensten zeigt. Der Pfarrstelleninhaber oder die Pfarrstelleninhaberin sollte neben dem – im Wechsel mit dem Kollegen ausgeübten – Predigtamt, den Kasualien, dem kirchlichen Unterricht und der Seelsorge im Pfarrbezirk nach Möglichkeit bezirksübergreifend die Kinder- und Jugendarbeit begleiten. Persönliche Schwerpunkte können bei der Aufgabengestaltung berücksichtigt werden. Die Gemeinde wünscht sich einen Pfarrer oder eine Pfarrerin, der oder die Engagement und neue Impulse in die Arbeit einbringt, dabei wird die Fähigkeit zur Teamarbeit vorausgesetzt. In der Gemeinde ist der lutherische Katechismus in Gebrauch. Wittlich ist eine Kreisstadt mit 18.615 Einwohnern. Sämtliche Schultypen sind vorhanden. Das Freizeit-, Sport- und Kulturangebot ist vielfältig. Ein Pfarrhaus mit geräumigem Pfarrgarten ist im Gemeindezentrum Trierer Landstraße, Wittlich, vorhanden. Weitere Informationen sind bei Pfarrer Rudolf Groß (0 65 71) 2 02 96 zu erhalten. Sie finden uns im Gemeindeverzeichnis Seite 605 oder im Internet unter www.ekkt.de (Wittlich). Senden Sie bitte Ihre Bewerbung innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde, 54516 Wittlich, über den Superintendenten des Kirchenkreises Trier, Pfarrer Pistorius, Engelstr. 12, 54292 Trier.

Stellenausschreibungen:

Das Landeskirchenamt der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Str. 7, 40476 Düsseldorf, sucht zum baldmöglichsten Dienstantritt für seine Zentralen Dienste (Arbeitsbereich des Verwaltungsdirektors/Personalwirtschaft) eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter im gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst. Das Arbeitsgebiet wurde eingerichtet zum Aufbau einer EDV-gestützten Personalwirtschaft. Es ist ein zentrales Personalmanagement- und Personalinformationssystem für eine geregelte Personalverwaltung, Personalentwicklung und Stellenbewirtschaftung zu planen, zu installieren und zu handhaben. Die Aufgabe umfasst auch die Stellenbemessung und Stellenbewertung nach der Organisationsstruktur des Landeskirchenamtes sowie deren Abbildung in einem Stellenplan. Anstellungsvoraussetzungen sind: die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche; die Ablegung der Laufbahnprüfung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst mit der Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Verwaltungswirt (FH)“ oder die Ablegung der Zweiten kirchlichen Verwaltungsprüfung. Wir suchen eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder der in Ausbildung und Fortbildung ver-

tiefe Kenntnisse für das Personal- und Organisationsmanagement und über die „Neuen Steuerungsmodelle“ erworben hat; in mehrjähriger Praxis im gehobenen Dienst Erfahrungen in einschlägigen Arbeitsbereichen sammeln konnte, die Entwicklung von Lösungsmodellen für die Personalwirtschaft des Landeskirchenamtes sowie deren Ausführung und Handhabung als berufliche Herausforderung empfindet. Die Tätigkeit erfordert im hohen Maße Kommunikationsfähigkeit, Anpassungsvermögen und Selbstständigkeit sowie Organisationstalent. Auf ein angenehmes Arbeitsklima legen wir besonderen Wert. Die Beamtinnen-/Beamtenstelle ist mit A 13 Bundesbesoldungsordnung bewertet. Es gelten die Laufbahnrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Besoldungsbestandteile entsprechen im Grundsatz ebenfalls den Regelungen für das Land Nordrhein-Westfalen. Wir bitten insbesondere schwer behinderte Menschen, die die Anforderungen erfüllen, sich um diese Stelle zu bewerben. Die Bewerbung von Frauen ist ausdrücklich erwünscht. Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Bewerbungen mit Lichtbild, tabellarischem Lebenslauf und den üblichen Unterlagen über Ihre Schulbildung, Ausbildung, Fortbildung und beruflichen Tätigkeiten richten Sie bitte bis zum 31. Mai 2002 an das Landeskirchenamt der Ev. Kirche im Rheinland, z.Hd. Herr Verwaltungsdirektor Erich Gelf, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf. Weitere Informationen erhalten Sie auf Wunsch ebenfalls gerne von Herrn Gelf (Tel. (02 11) 45 62-2 07).

Sie sind Kirchenmusiker/in mit B-Examen oder A-Examen und suchen eine Stelle? Sie möchten gerne in einer Kleinstadt in landschaftlich reizvoller Umgebung leben und arbeiten? Ihnen liegt neben dem liturgischen und konzertanten Orgelspiel auch die Förderung des Orgelnachwuchses am Herzen? Sie freuen sich auf die Arbeit mit einer großen leistungsfähigen Kantorei, weil Chorleitung ohnehin einer Ihrer Schwerpunkte ist? Sie sind der Meinung, dass die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen für eine Kirchengemeinde eine wichtige Aufgabe darstellt, auch auf kirchenmusikalischem Gebiet? Sie finden es reizvoll, kreativ in einer Gemeinde mitzuarbeiten, die sich in vielerlei Hinsicht im Umbruch befindet? Dann könnte Sie das Folgende interessieren: Die Kirchengemeinde Idar in Idar-Oberstein (Kirchenkreis Birkenfeld) sucht zum 1. Oktober 2002 einen/eine hauptberuflichen/hauptberufliche Kirchenmusiker/in. Es handelt sich zurzeit um eine B-Stelle (Vollzeit). Je nach Bewerbersituation besteht aber die Möglichkeit, diese Stelle in eine A-Stelle (85-90%) umzuwandeln. Die Differenz zu einer Vollzeitstelle könnte dabei z. B. durch die Übernahme des Kreiskantoren-amtes auf Honorarbasis ausgeglichen werden. Die endgültige Entscheidung über eine Umwandlung machen wir ausdrücklich von den eingehenden Bewerbungen abhängig. Wir sind offen für alle Bewerber/innen mit A- oder B-Examen. Alle wichtigen Informationen zur Kirchengemeinde, zum Stellenprofil und zur Stadt Idar-Oberstein senden wir Ihnen gerne umgehend zu. Ein Anruf (0 67 81) 4 07 32 genügt. Ihre Bewerbung schicken Sie bitte mit den üblichen Unterlagen bis zum 30. Juni 2002 an die Evangelische Kirchengemeinde Idar, Vollmersbachstraße 22, 55743 Idar-Oberstein. Nähere Auskünfte zu allen sich ergebenden Fragen erteilen Cornelia Möckel, Vorsitzende des Bewerberausschusses, Tel. (0 67 81) 4 63 61, und Pfarrerin Angelika Röske, Tel. (0 67 81) 4 31 10.

Die Kirchengemeinde Gahlen, Kirchenkreis Dinslaken, sucht zum nächstmöglichen Termin eine/einen B-Kirchenmusikerin/B-Kirchenmusiker (38,5 Stunden pro Woche). Wir sind

eine Gemeinde mit zwei Bezirken: Dorfkirche Gahlen (Barocke Orgel/Breil/13 Register, 2 Manuale) und Friedenskirche Hardt (Steinmannorgel/1989, 14 Register, 2 Manuale). Kirchenchor, Posaunenchor und Kinderchor sind Ausdruck eines regen Gemeindelebens. Wir wünschen uns eine engagierte Kirchenmusikerin/einen engagierten Kirchenmusiker für den Orgeldienst in beiden Kirchen, die Leitung der Chöre, die Gestaltung von Gemeindegottesdiensten und Amtshandlungen, die Planung und Durchführung von Kirchenmusiken und Konzerten unterschiedlicher Prägung mit der Möglichkeit, eigene Schwerpunkte zu setzen. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Die Bewerbungsfrist endet am 1. Juli 2002. Weitere Informationen und Auskünfte erteilt Pfarrer Crema, Tel. (0 23 62) 4 13 73. Bitte richten Sie Ihre schriftliche Bewerbung an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Gahlen z. Hd. des Vorsitzenden Pfarrer Crema, Kirchstraße 80, 46514 Schermbeck.

Die Kirchengemeinde Hamborn sucht zum 1. Oktober 2002 einen/eine A-Kirchenmusiker/in (100%). Unsere Kirchengemeinde liegt im Duisburger Norden und hat 4.400 Gemeindeglieder, 2 Pfarrstellen, 12 haupt- und nebenamtlich und eine große Zahl ehrenamtlich Mitarbeitende. Die Kirchenmusik ist ein wesentlicher Bestandteil unserer gemeindlichen Arbeit. Mittelpunkt der überregionalen kirchenmusikalischen Arbeit ist unsere denkmalgeschützte, über 100-jährige Friedenskirche (500 Plätze). Zugleich ist sie der Standort des Duisburger Nordens für Begegnung zwischen Kirche und Kultur. An der Friedenskirche gibt es eine vollmechanische Eule-Orgel (1974) mit 22 Registern, 2 Manualen und Pedal. Sie wurde 1994 generalüberholt und neu intoniert. Außerdem stehen zur Verfügung: ein Schimmel-Flügel, ein Neupert-Spinnett, ein zweimanualiges Neupert-Konzert-Cembalo und ein E-Piano. Der Aufgabenbereich umfasst die musikalische Gestaltung der Gottesdienste und Amtshandlungen, die Fortführung der Arbeit mit der Kantorei der Friedenskirche, ein erfahrener Oratorienchor mit zzt. 60 Mitgliedern und den Ausbau der kirchenmusikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Spatzenkantorei) sowie die Leitung des Blechbläserensembles des Kirchenkreises Duisburg-Nord, Organisation und Gestaltung des vielfältigen Konzertangebotes an der Friedenskirche sowie Anleitung zum Singen in den verschiedenen Gemeindegemeinden. Die Arbeit wird unterstützt durch den Förderkreis Pro Kultur. Wir freuen uns über einen/eine Kirchenmusiker/in, der/die sich als Glied unserer Gemeinde versteht und gemeinsam mit der Mitarbeiterschaft das Leben in der Gemeinde und im Kirchenkreis gestaltet und bereichert. Die Stelle ist verbunden mit dem Amt des Kreiskantors/der Kreiskantantin im Kirchenkreis Duisburg-Nord. Wir sind interessiert, dass der/die Kirchenmusiker/in seine/ihre Wohnung in der Gemeinde hat. Bei der Wohnungssuche sind wir gerne behilflich. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Auskunft erteilt der Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrer Weber-Ritzkowsky, Tel. (02 03) 55 80 82 und Kreiskantor Udo Witt, Tel. (02 03) 54 82 38. Informationen können Sie auch auf der Internetseite der Kantorei unter www.Kantorei-Hamborn.de erhalten. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte mit den üblichen Unterlagen bis zum 30. Juni 2002 an die Ev. Kirchengemeinde Hamborn, Duisburger Straße 172, 47166 Duisburg, richten wollen.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Deutsche Seemannsmission e.V. mit Sitz in Bremen sucht ab 1. Juli 2003 als leitenden Theologen/leitende Theologin für ihre weltweite Arbeit einen/eine Generalse-

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · G 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 02 11/4 56 20, E-Mail: KABI.Redaktion@EKIR-LKA.de, Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 601 90), Konto-Nr. 10 10 177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 25,-Euro, Einzelexemplar 2,50 Euro. Druck: Toennes Satz+Druck, Niermannsweg 1-5, 40699 Erkrath

Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

ekretär/Generalsekretärin. Die Planstelle ist nach Bes.-Gr. A 15 bewertet. Es kann jedoch derzeit nur eine Besoldung nach Bes.-Gr. A 14 plus einer nicht ruhegehaltstfähigen Zulage in Höhe von 50% der Differenz zwischen den Grundbeträgen der Bes.-Gr. A 14/A 15 gewährt werden. Eine Beförderung in die Bes.-Gr. A 15 erfolgt nach Ablauf von drei Jahren. Der Generalsekretär/Die Generalsekretärin hat die Aufgabe, die im diakonisch-missionarischen Dienst der Seemannsmission stehenden Mitarbeitenden im In- und Ausland zu besuchen, zu beraten und sie seelsorglich zu begleiten. Gemeinsam mit ihnen trägt er/sie Sorge für ihre Fortbildung und ihre Konferenzen. Er/Sie pflegt die Verbindung zu den ökumenischen Partnern im weltweiten Werk der Seemannsmission und zu den mit der Schifffahrt verbundenen nationalen und internationalen Stellen und Einrichtungen. Er/Sie ist verantwortlich für eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit im Innen- und Außenverhältnis. Dazu gehört auch – unterstützt durch einen Redaktionskreis – die Herausgabe einer vierteljährlichen Zeitschrift. Der Generalsekretär/Die Generalsekretärin ist sowohl satzungsgemäßes Mitglied des Vorstandes der Deutschen Seemannsmission e.V. (Ausland) als auch geschäftsführender/geschäftsführende Seemannspastor/in der Deutschen Seemannsmission Luth. Verband e.V. (Inland). Gesucht wird eine herausragende Persönlichkeit mit Erfahrungen in der Gemeindegearbeit im In- und Ausland, mit Führungsverantwortung bei gleichzeitiger Fähigkeit zur Teamarbeit. Die Beherrschung der englischen Sprache ist Voraussetzung, gute französische Sprachkenntnisse sollten vorhanden sein. Tropentauglichkeit ist erforderlich. Der Wohnsitz des Generalsekretärs ist Bremen. Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre. Wiederwahl ist möglich. Bewerbungen werden bis zum 31. Mai 2002 erbeten an den Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses, Herrn Landesbischof Jürgen Johannesdotter, Deutsche Seemannsmission e.V., Jippen 1, 28195 Bremen.

Hinweis des Landeskirchenamtes:

Pfarrerinnen und Pfarrer werden für diese Tätigkeit gemäß § 37 Pfarrdienstgesetz freigestellt.

Literaturhinweise:

Werner Lauff: Die Notkirche in Lennep. **Ein Beitrag zur Geschichte des Kirchenkampfes im Kirchenkreis Lennep.** Köln: Rheinland-Verlag 2002, X, 308 S., Abb. (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 156)

Alte lutherische Kirche am Kolk Wuppertal Elberfeld. Hg.: Evangelische Kirchengemeinde Am Kolk Wuppertal-Elberfeld. 1. Aufl. Lindenberg: Kunstverlag Fink 2002, 24 S., Abb.

Thomas Bergholz, Joachim Conrad, Martin Ufer: Voran die liebe Nachtigall. **Festschrift für Hans-Klaus Heinz.** Püttlingen: Evangelische Kirchengemeinde Kölln 2002, 104 S., Abb. (Veröffentlichungen des Presbyteriums der Kirchengemeinde Kölln 2)

Joachim Neander: **Einfältige Bundeslieder und Dankpsalmen**, hg. von Rudolf Mohr. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt 2002, 192 S. (Kleine Texte des Pietismus 4)

Richard Oertel. Genossenschaftspionier, Politiker, Pfarrer, Bauernführer. Zum 70. Todestag eines Visionärs, hg. von Achim R. Baumgarten u. Andreas Nikolay. [o.O. 2002], 42 S., Abb. (Schriftenreihe des Hunsrück-Geschichtsvereins 37)

Karl Ludwig Rug (1901-1985). Vorträge - Reden - Predigten aus dem Jubeljahr 2001, hg. von Joachim Conrad. 1. Aufl. Püttlingen 2001, 34 S. (Beiträge zur Geschichte des Köllertals 10)

Kirchengeschichte als Autobiographie. Ein Blick in die Werkstatt zeitgenössischer Kirchenhistoriker, hg. von Dietrich Meyer. Bd. 2, Köln: Rheinland-Verlag 2002, VIII, 421 S., Abb. (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 154)

Mit Beiträgen von: Heinz Boberach, Peter F. Barton, Hans-Dieter Döpmann, Günter Brakelmann, Hans Georg Thümmel, Rudolf Mau, Luise Abramowski, Wilhelm Schneemelcher, Knut Schäferdiek, Friedhelm Winkelmann

Uwe Kaminsky: Dienen unter Zwang. **Studien zu ausländischen Arbeitskräften in Evangelischer Kirche und Diakonie im Rheinland während des Zweiten Weltkriegs.** (Mit einem Beitrag von Ulrike Winkler). Köln: Rheinland-Verlag 2002, XII, 318 S., Abb. (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 155)

Zur Rezeption mystischer Traditionen im Protestantismus des 16. bis 19. Jahrhunderts. Beiträge eines Symposiums zum Tersteegen-Jubiläum 1997, hg. von Dietrich Meyer u. Udo Sträter. Köln: Rheinland-Verlag 2002, XVII, 350 S. (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 152)

Berichtigung zum KABI 3/2002

§ 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 11. Januar 2002 (KABI. S. 91) ist um die Überschrift „**Einladung und Beschlussfassung**“ zu ergänzen.